

BGE 69 II 401

Bundesgericht (BGE), 1943-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_69_II_401

FR: ATF 69 II 401

IT: DTF 69 II 401

Volltext

Versicherungsträger beseitigen zu lassen. Diese der Geschädigten zur Last fallenden Umstände wiegen die Gründe völlig auf, welche die strenge Haftung des Werkeigentümers sonst rechtfertigen. Die Klägerin fiel nicht einem Werkmangel zum Opfer, mit dem sie nicht rechnen musste und den sie nicht erkennen konnte; der Schaden erwuchs ihr vielmehr aus einem Gefahrenzustand, den sie nicht nur seit langem kannte, sondern sogar selbst hätte beseitigen sollen. Demnach erkennt das Bundesgericht. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. Februar 1943 bestätigt. Vgl. auch Nr. 60, 65. - Voir aussi n° 60, 65. V. PROZESSRECHT PROCEDURE Vgl. Nr. 59. - Voir n° 59. VI. VERSICHERUNGSVERTRAG CONTRAT D'ASSURANCE Vgl. Nr. 65. - Voir n° 65. Eisenbahnhaftpflicht. N° 64. 401 VII. EISENBAHNHAFTPFLICHT RESPONSABILITE CIVILE DES CHEMINS DE FER 64. Urteil der U. Zivilabteilung vom 17. Dezember 1943 i. S. Ementhalbahngesellschaft gegen Umbricht.

Eisenbahnhaftpflicht (Zusammenstoss zwischen Eisenbahn und Motorfahrzeug; blosser Sachschaden an letzterem) : 1. Verschulden der Bahn aus mangelhafter Anlage und Bedienung einer Barrierenanlage an Niveauübergang. 2. Kein Verschulden des Motorfahrzeugführers, der auf dem Übergang von der unversehens fallenden Barriere blockiert wird. (Art. 16 Eisenbahngesetz 1872; Art. 3 BahnpolizeiG 1878; Art. 2, 3 NebenbahnG 1899; Art. 1, 17, 4:2 NebenbahnVO 1929; Art. 4, 5, 9 SignalVO 1929; Art. 25 DG). 3. Die Konkurrenz der ERG- und der MFG-Haftpflicht kann bei Sachschaden nicht dazu führen, dass der schuldlose Motorfahrzeughalter (kraft Kausalhaftung einem Nichthalter gegenüber nach Art. 37 DG) einen Teil seines Schadens selbst zu tragen habe. Vielmehr ist an die Selbsthaftung des Automobilhalters Art. 39 Satz 2 MFG analog anzuwenden, wonach für Schaden zwischen Haltern nach OR gehaftet wird, also die Eisenbahn einem Motorfahrzeughalter gleichzustellen (Art. 37, 39 MFG). Responsabilite civile entrepremier de chemin de fer. (Collision d'un train et d'un vehicule automobile) : 1. Faute de l'entreprise: installation et surveillance de l'ouverture d'un passage a niveau avec barrieres. 2. Pas de faute du conducteur du vehicule, emergence de passer par suite de la fermeture inopinée des barrières au moment où il traverse la voie. (Art. 16 LF de 1872 BUr les chem. de fer; 3 LF de 1878 BUr la police des ehem. de fer; 2, 3 LF de 1899 BUr les chem. de fer secondaires; 1, 17 OCF de 1929 BUr les chem. de fer secondaires; 4 ~ 9 OCF de 1929 sur la signalisation des croisements; 25 LA). 3. La responsabilité de l'entreprise de chemin de fer et de la responsabilité instituée par la LA ne peut, en cas de dommage simplement matériel, faire mettre à la charge du détenteur qui n'est pas en faute (en vertu de la seule causalité qui l'engage envers les non-détenteurs) une part du dommage qu'il subit. La responsabilité est régie analogiquement par l'art. 39, 28 phrase, LA, en vertu duquel, en cas de dommage matériel, la responsabilité entre détenteurs est régie par le CO; le chemin de fer est donc tenu comme le détenteur (art. 37, 39 LA). Responsabilità delle imprudenze (Scontro tra un treno ed un veicolo)

: 1. Oolpa deU'impr88a le'l'O'lJiari,a : impia.nton e sorveglianza. manche- voll d'un pa.ssa.ggio a livello munito d.i barriere. 26 AB 69 n - 1943 ~02 Eisenbahnhaftpfliohht. N0 64. 2. Nes8'lJ8W, colpa deI conducente dell'autoveicolo ehe EI stato impedito di passare 80 motivo della chiusura. improvvisa delle barriere. . • (Art. 16 LF deI 1872 sulle strooe ferrate; art. 3 LF deI 1878 BUlla polizia delle strade ferrate; art. 2 e 3 della legge deI 1899 sulle ferrovie secondarie ; art. 1, 17 e 42 dell'ordinanza deI 1929 sulle ferrovie secondarie; art. 4, 5 e 9 dell'ordjnanza deI 1929 concernente la. chiusura e 180 segna.la.zione dei passaggi 80 livello delle ferrovie su strade e vie pubbliche ; art. 25 LCAV). 3. TI concorso della responsabilita. dell'impresa ferroviaria con quella. prevista dalla LCA V non puo far Bi ehe, in oaso di danni semplicemente materia.li, Bia ca.rica.ta al detentore innocente (in virtb. della responsabilita. ca.usale verso il non detentore prevista dell'art. 37 LCA V) uns. parte del danno da lui subito. La sua. responsabilita. e disciplinata analogetica.mente da.ll'art. 39, seconda frase, LCA V. ' secondo cui la. responsabilita. tra detentori per danni materiali e regola.ta da! CO ; l'impresa ferroviaria deve quindi essere equiparata ad un detentore d'un autoveicolo (art. 37, 39 LCAV). A. - Am 14. Dezember 1937 kurz nach 17 Uhr fuhr der Autotransportunternehmer Umbricht begleitet von einem Hilfschauffeur mit seinem Bernalastwagen mit An- hänger auf der Privatstrasse von der Station Gerlafingen Richtung Biberist, um weisungsgemäss eine Ladung Hart- zink von 1800 kg dem Eisenwerk Gerlafingen abzuliefern. Als er, bei Dämmerung und schneebedeckter Strasse, im Schrittempo links abgebogen und den Niveauübergan~ der Emmentalbahn (ETB) bei km 5,5 zu traversieren im Begriffe war. senkte sich plötzlich 'ohne vorheriges Glockenzeichen die Barriere, die aus einer Entfernung von 450 In von der Barrierenwärterin bei der Kantonsstrasse Biberist- Gerlafingen mittelsteines Drahtzuges bedient wird. Der bereits auf dein Geleise befindliche Lastwagen wurde blockiert. Vergeblich versuchte Umbricht nach sofortigem Anhalten rückwärts zu fahren; nach ca. 30 cm Rückwärts- bewegung stiess die Führerkabine an die gesenkte Barriere an. ,Erfolglos versuchte nun der Beimann Hug mit dem dazugekommenen Zeugen Schärer die Barriere zu heben. Es gelang nur soweit, dass der Lastwagen im ganzen um etwa l-m rückwärts fahren konnte, da in dieser Lage das an der Barriere befestigte Dreiecksignal im rechten Richtungs- zeiger des Lastwagens sich festkeilte und die Barrieren- stange auf das Dach der Kabine klemmte. Ein weiteres EisenbahnhaftpfHoht. N0 6~. 403 Rückwärtsfahren erwies sich auch deshalb als unmöglich, weil der Anhänger wegen der durchlaufenen Kurve noch schräg zur Längsaxe des Lastwagens stand. Als sich dieser derart, mit seinem Vorderteil auf der anfahrtseitigen Bahn- schiene stehend, in der Barriere verfangen hatte, gab der Güterzug Nr. 428 nach Durchfahrt des Bahnhof~ Biberist Signale. Der Zeuge Schärer lief dem Zug entgegen und versuchte den Lokomotivführer durch Armzeichen auf das Hindernis aufmerksam zu machen, während Umbricht in seiner Kabine blieb und mit den Scheinwerfern Blink- signale abgab. Allein der Lokomotivführer bemerkte die Wa.rnungen des Schärer nicht und erblickte den auf dem Geleise stehenden Lastzug erst auf eine Entfernung von etwa 100 m. Mittelst Schnellbremsung konnte er den mit ca. 54 Stjkm fahrenden Zug nicht mehr rechtzeitig zum Stehen bringen. Die Lokomotive fuhr 16,50 m über den Übergang hinaus, riss den Lastwagen etwa 8 m weit mit und schob ihn in den linksseitigen Bahngraben. Umbricht blieb unversehrt; die Reparatur des erheblich beschädig- ten Lastwagens kostete Fr. 13,516.90. Dir Lokomotive erlitt leichte Schäden im Schätzungsbetrag von Fr. 370.-. Von der Anschuldigung der erheblichen Eisenbahnge- fährdung wurde Umbricht mangels eines ihn treffenden Verschuldens freigesprochen. B. - Auf Grund des vorliegenden Tatbestandes belangte Umbricht die ETB auf Schadenersatz. Die Beklagte ver- langte

Abweisung der Klage, weil sie an der Kollision kein Verschulden treffe, wohl aber den Kläger, indem er beim Befahren des Übergangs unvorsichtig gewesen sei; insbesondere falle ihm als Verschulden zur Last, dass er ausserstande gewesen sei, zurückzufahren. O. - In Zustimmung zur 1. Instanz hat das Obergericht des Kantons Solothurn mit Urteil vom 31. März 1943 die Klage im Betrage von Fr. 17,516.90 nebst Zins zu 50/0 seit 15. April 1938 gutgeheissen, indem es die Kollision als durch die Beklagte verschuldet betrachtete, während den Kläger daran keine Schuld treffe. 404 Eisenbahnhaftpflicht. N° 64. D. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung der Beklagten mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, eventuell Rückweisung an die Vorinstanz zu neuer Beurteilung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Da aus dem Zusammenstoss des Zuges der ETB mit dem Lastwagen des Klägers nur Sachschaden geltend gemacht wird, haftet die Beklagte hiefür nach Art. 11 Abs. 2 ERG nur, wenn sie an der Kollision als dessen Ursache ein Verschulden trifft. Dies ist auf Grund der tatsächlichen, für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz zu bejahen. a) Es handelt sich vorliegend um eine Niveaureuzung der ETB mit einer Privatstrasse, die u. a. als Zufahrt zu einem Teil des Eisenwerks Gerlafingen dient. Auf solche Privatübergänge sind nach Art. 17 Ziff. 3 der Vo betr. Bau und Betrieb der schweiz. Nebenbahnen (vom 19. März 1929) sinngemäss die Bestimmungen des Art. 5 lit. c der Vo betr. den Abschluss und die Signalisierung der Niveaureuzungen (vom 7. Mai 1929) anwendbar. Danach würde als Bahnabschluss das dort gekennzeichnete kleine Kreuzsignal genügen. Die Beklagte begnügte sich aber nicht mit der Anbringung dieses einfachen Warnooogssignals, sondern erstellte die erwähnte fernbediente Barriere, die jedoch für den Fuhrwerk-, insbesondere den Lastwagenverkehr über diesen Bahnübergang keine Sicherheit bietet. Art. 17 Ziff. 5 NebenbahnVo (von 1929) schreibt vor: « Fernbediente und automatische Barrieren sollen mit kräftig tönenden Vorläutwerken versehen sein ». Allerdings gilt diese Verordnung bezüglich der baulichen Verhältnisse (Abschnitte II und III) nur für neu zu erstellende Bahnen und grössere Umbauten bestehender (Art. 1 Ziff. 2). Die NebenbahnVo von 1929 ist an die Stelle derjenigen von 1906 getreten. Diese sah ein solches kräftig tönendes Vorläutwerk nicht vor, schrieb dafür aber in Art. 16 Ziff. 2 vor, dass fernbediente Zugbarrieren, wo die Eisenbahnhaftpflicht. N° 64. 406 örtlichen Verhältnisse es gestatten, so weit vom Geleise abzurücken seien, dass etwa eingeschlossene Fuhrwerke Platz zum Ausweichen finden. Diese Vorschrift wurde in der Nebenbahnverordnung von 1929 beibehalten (Art. 17 Ziff. 4 Abs. 2). Daraus ergibt sich, dass bei fernbedienten Barrieren von 1929 an für alte Anlagen mindestens die eine oder die andere Sicherheitsvorkehrung als erforderlich betrachtet wurde. Bei Barrieren ohne Ausweichraum ist die Anbringung des kräftigen Vorläutwerks gemäss Art. 17 Ziff. 5 der neuen Verordnung auch aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit notwendig, damit sie der Anforderung des Art. 3 Abs. 1 des Nebenbahngesetzes (vom 21. Dezember 1899) entsprechen, das bei allen Erleichterungen für Nebenbahnen immerhin die Betriebssicherheit gewahrt wissen will. Die Notwendigkeit des Anbringens des kräftig tönenden Vorläutwerks im Interesse der Verkehrssicherheit ergibt sich auch aus den durch Art. 2 des Nebenbahngesetzes vorbehaltenen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen (vom 23. Dezember 1872), insbesondere aus dessen Art. 16 Abs. 2, wonach die Bahnen alle Vorkehrungen zu treffen haben, die zur öffentlichen Sicherheit nötig befunden werden. Das mithin erforderliche « kräftig tönende Vorläutwerk » wird durch das vorhandene kleine Glöcklein in Birnenform, das von der Barrierenwärterin durch Betätigung eines am Barrierenkurbelstock befindlichen Pedals mit Drahtzug jeweilen vor dem

Senken der Barriere zum Anschlag zu bringen ist, keineswegs ausreichend ersetzt. Abgesehen davon, dass sein Ertönen überhaupt sowie dessen Länge und Intensität davon abhängt, ob und wie der Wärter das Pedal betätigt, ist das Drahtzugglöcklein nach der Zugabe der Beklagten selbst nur für die Fussgänger und Radfahrer bestimmt. Nur von einem solchen Kleinverkehr von Radfahrern und Fussgängern hatte Inspektor Peter vom Eidg. Amt für Verkehr Kenntnis, als er die Anlage genehmigte. Die Beklagte dagegen wusste, dass das Glöcklein auch von Fuhrwerk-, insbesondere von Lastwagenverkehr zu diesem Teil des Eisenwerkes Gerlafingen benutzt wird. Sie kann sich daher nicht mit der Berufung auf die Genehmigung der Barrierenanlage durch die Aufsichtsbehörden gemäss Art. 9 der Verordnung betr. Signalisierung der Niveaureisungen entschuldigen, ganz abgesehen davon, dass sich jene Genehmigung offenbar nur auf die durch eben die Signalverordnung selbst vorgeschriebenen Signalisierungsvorrichtungen bezieht, zu welchen das Vorläutwerk der Barriere nicht gehört; von diesem ist in der Signalverordnung nicht die Rede (mit der darin vorgesehenen «akustischen Signalisierung» - Warnlocke - ist nicht die hier in Frage stehende Zusatzvorrichtung, sondern ein «(Er.satz von Barrierenanlagen)) (Art. 4 lit. b Abs. 1) gemeint). Die Beklagte wusste, dass das nur für Fussgänger und Radfahrer bestimmte Ziehglöcklein keine für Lastwagen hörbare Warnvorrichtung darstellt und daher keine Sicherheit bietet. Es ist keineswegs erstellt, dass der Zusammenstoss sich auch bei Vorhandensein der nach der Art des Verkehrs notwendigen, vorschrittsgemässen Einrichtung ereignet hätte. Dass eine solche für Fuhrwerke und erst recht für Lastwagen dringend notwendig ist, damit nicht die Barrierenanlage für diesen Verkehr eine nicht vorhandene Sicherheit vortäusche, zeigt der Hergang des vorliegenden Unfalls; ist doch nach der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz das Warnungsglöcklein erst gleichzeitig mit dem Beginn des Senkens der Barrieren betätigt worden, als sich der Kläger mit dem Lastwagen schon auf dem Übergang befand. So eingerichtet wirkte die fernbediente Barrierenanlage wie eine Falle. Das war auch für die Bahnorgane erkennbar; denn vor dem streitigen Unfall hat sich nach der Feststellung der Vorinstanz schon öfters die Barriere so plötzlich gesenkt, dass mehrmals Fuhrwerke, Radfahrer und Fussgänger eingeschlossen wurden. Nach Aussage des Zeugen Ing. Peter, Inspektor beim Eidg. Amt für Verkehr, stellte denn auch die Beklagte nach Erlass der Eisenbahnpolizeiordnung (vom 19. März 1929) das Gesuch um Bewilligung zur Ersetzung der Barrierenanlage durch einen unbewachten Übergang mit Warnkreuz, welche Änderung von der Aufsichtsbehörde bewilligt, von der Beklagten aber nicht durchgeführt wurde. Wegen der offensichtlichen Gefährlichkeit der Anlage vertreten auch die gerichtlichen Experten in ihrem Gutachten die Auffassung, dass diese Lösung sofort verwirklicht werden sollte. Zu ihrer Entlastung kann sich die Beklagte auch nicht auf die neuere bundesgerichtliche Praxis berufen. Im Falle BGE 67 II 188 handelte es sich um einen mit behördlicher Bewilligung nicht signalisierten Übergang, dem die hier vorliegende verkehrsgefährdende Barrierenanlage, die eine mindestens für den Fahrzeugverkehr nicht vorhandene Sicherheit vortäuscht, nicht gleichgestellt werden kann. Das Bestehenlassen dieser aus früheren Vorfällen erkennbaren, im Fehlen einer genügenden Warnvorrichtung liegenden Gefährlichkeit der Barrierenanlage bildet ein für den Unfall kausales Verschulden der Beklagten. b) Ausser der Anlage war aber, nach den Feststellungen der Vorinstanz, auch die Bedienung der Barriere mangelhaft. Die Beklagte hat die Vorschriften des Verbandes schweiz. Transportanstalten für den Dienst der Schrankenwärter, vom Eidg. Amt für Verkehr am 15. Juli 1935 genehmigt und am 1. August 1935 in Kraft gesetzt, mit Zirkular vom 19. März 1936 für ihren Betrieb anwendbar

erklärt. Zu Unrecht spricht sie ihnen heute den Charakter verbindlicher Vorschriften ab. Sie sind auf Grund des Art. 42 der Nebenbahnverordnung von 1929 gestützt auf die dort im Ingress erwähnten Gesetzesbestimmungen erlassen. Nach Art. 5 Ziff. 8 dieser « Vorschriften für den Dienst der Schrankenwärter » sind die Schranken ... nach Durchfahrt des Zuges stets vollständig zu öffnen. Das ist nach der Feststellung der Vorinstanz beim fraglichen Übergang allgemein nicht geschehen. So standen die Barrieren vor ihrer Senkung im vorliegenden Falle in 408 ~balmahtpfliht. N0 64. einem Winkel von etwa 600, also nur zu 2/3 geöffnet. Das hatte zur Folge, dass die zum Sinken bis auf einen Winkel von 45°, in welcher Stellung die Barriere auf dem Lastwagen hängen blieb, nötige Zeit stark verkürzt wurde (auf 3-4 Sekunden nach den Experten, auf 6-8 Sekunden nach der Vorinstanz), sodass die Fallbewegung der Schlagbäume selbst auch nicht mehr als nützliche Warnung wirkte. Vor allem aber ist die Barriere nicht, wie Art. 5 Ziff. 5 der genannten Bestimmungen vorschreibt, spätestens 4 Minuten vor der Durchfahrt des Zuges geschlossen worden. In dieser bestimmten Feststellung der Vorinstanz ist die weitere enthalten, dass der Zusammenstoss sich nicht hätte ereignen können, wenn die Barriere vorschriftsgemäss 4 Minuten vor der Durchfahrt geschlossen worden wäre. In dieser Annahme liegt keine Aktenwidrigkeit, denn sie steht mit der Angabe der gerichtlichen Experten, «unbekannt bleibe allerdings die Zeit, die zwischen der Schliessung der Barriere und der Ankunft des Zuges verstrichen sei », nicht in einem unverträglichen Widerspruch, da es sich in beiden Fällen um eine Beweiswürdigung handelt. Dass aber die auf Beweiswürdigung beruhende Feststellung des Gerichts nicht anders als mit dem Unfallhergang begründet wird, bedeutet keine Aktenwidrigkeit und steht daher ihrer Verbindlichkeit nicht entgegen. Von diesen beiden Widerhandlungen gegen die Dienstvorschriften für Schrankenwärter - unvollständiges Öffnen, verspätetes Schliessen der Barrieren - kommt mindestens der letztem für den Unfall kausale Bedeutung zu. 2. - Dem Kläger kann dagegen ein Verschulden 30m Zusammenstoss nicht zur Last gelegt werden. Die Beklagte selbst hat die Behauptung, der Kläger habe den Übergang noch zu traversieren versucht, obwohl sich die Schranken bereits zu senken begonnen hätten, nach ihrer Angabe in der Berufungsbegründung schon vor der Vorinstanz nicht mehr aufrechterhalten, und auch diese hält die den Kläger belastende Aussage des Zeugen Kreis nicht für schlüssig. Vielmehr betrachtet sie als erstellt, dass die Barriere noch still standen, als der Kläger in langsamer Fahrt von 5 Stdkm sich dem Übergang näherte. Die etwas schräge Stellung der Barrieren war kein Grund, den Übergang nicht zu passieren ; denn die Schrägstellung rührte ja nicht von einer beginnenden Schliessbewegung her, sondern war die Normalstellung zwischen zwei Zügen, da die Wärterin bzw. ihr Ehemann als Ablöser, wie festgestellt, aus Nachlässigkeit allgemein die Barriere nicht vollständig zu öffnen pflegten. Erst als der Lastwagen sich schon auf dem Übergang befand, ertönte des Glöcklein und senkte sich auch schon die Barriere und zwar, wie oben erwähnt, zufolge der bereits schrägen Ausgangsstellung so rasch und zudem ruckartig, dass der Wagen noch mitten auf dem Übergang blockiert wurde. Dass der Kläger angesichts der etwas schrägen Stellung der Barriere den Beimann hätte aussteigen und nach einem ~uge Ausschau halten lassen sollen, lässt sich aus Art. 25 MFG nicht begründen, da Art. 3 des Bahnpolizeigesetzes das Überschreiten bewachter Übergänge nur bei geschlossenen Schranken verbietet, während deren Stellung hier die übliche Offenstellung war und daher vom Kläger in diesem Sinne aufgefasst werden durfte und auch tatsächlich wurde. Die Beklagte macht übrigens nur geltend, der Kläger hätte wegen der leichten Neigung der Barriere anhalten und den Kopf zum Kabinenfenster hinalisstrecken sollen, dann hätte er die Signale des an! der

Station Biberist abfahrenden Zuges gehört. Aber abgesehen davon, dass diese Behauptung erst in der Berufungsbegründung aufgestellt worden und daher nicht zu hören ist (Art. 80 OG), hat bei bewachten Übergängen der Fahrzeugführer sich lediglich über die Offenstellung der Schranken zu vergewissern, nicht aber nach allfälligen schwachen akustischen Bahnsignalen und noch weniger nach Abfahrtssignalen entfernter Stationen zu horchen. Ebensovienig trifft den Kläger ein Verschulden dafür, dass es ihm trotz allen Bemühungen nicht gelang, den in der erwähnten Weise gefangenen Lastwagen vom über-410 Eisenbahnhaftpflucht. N° 64. gang zu entfernen, weil sich die Barriere infolge der Verteilung des daran befestigten Dreiecksignals und wegen der Arretierung des Drahtzuges durch die Sperrklinke am Kurbelstock nicht mehr heben liess. Am Rückwärtsfahren hinderte ihn ausserdem die Schrägstellung des Anhängers, die sich aus der Linksbiegung unvermeidlich ergeben hatte. Auch die gerichtlichen Experten stellen fest, dass ein Rückzug unmöglich war und der Unfall nur durch rechtzeitiges Anhalten des Zuges hätte vermieden werden können. In dieser Beziehung ist erstellt, dass der Zeuge Schärer dem Zuge entgegengelaufen und den Lokomotivführer durch Handzeichen auf die Gefahr aufmerksam zu machen suchte, während der Kläger das gleiche durch Abgabe von Blinksignalen mit seiner Beleuchtung versuchte, beides erfolglos. Dass der Kläger endlich nicht noch den Versuch machte, die Barriere mit der Motorkraft gewaltsam zu durchbrechen, wird ihm auch in der Berufung mit Recht - im Hinblick auf die damit verbundene Gefahr - nicht als Verschulden angerechnet. Zutreffend erklärt deshalb die Vorinstanz, der Kläger habe zur Vermeidung der Kollision alles getan, was ihm unter den gegebenen Umständen zuzumuten gewesen sei. 3. - Liegt mithin kein Mitverschulden des Klägers vor, das - in analoger Anwendung von Art. 5 EHG auf die Verschuldenshaftung für Sachschaden - eine Ermässigung der Entschädigungspflicht der Bahn begründen würde, so ist deren Haftung im vollen Umfange gegeben, es wäre denn, dass sich eine Schadensverteilung daraus ergäbe, dass der Kläger der Kausalhaft des Automobilhalters gemäss Art. 37 ff. MFG untersteht. Dies ist indessen nicht der Fall, selbst wenn die Frage, ob angesichts des im Moment des Zusammenstosses stillstehenden Lastwagens überhaupt ein die Haftung nach MFG begründender Unfall aus dem «Betrieb» eines Motorfahrzeugs vorliege, zu bejahen wäre. Der in BGE 67 II 186 entwickelte Grundsatz der anteilsweisen Selbsttragung des Schadens bei Konkurrenz von Eisenbahn- und Motorfahrzeughaftpflicht Eisenbahnhaftpflucht. N° 64. 411 bezog sich auf Körperschaden, für welchen sowohl nach EHG als nach MFG die Kausalhaft gilt, während für Sachschaden die Eisenbahn nur aus Verschulden, der Automobilhalter jedoch gegenüber einem Nichthalter kausal haftet. Es erschiene jedoch unbillig, wenn in einem Sachschadenfalle wie dem vorliegenden die am Unfall allein schuldige Eisenbahn einen Teil des Schadens auf den geschädigten schuldlosen Motorfahrzeughalter abwälzen könnte, während umgekehrt nach MFG der den Sachschaden der Bahn allein verschuldende Halter diesen auch allein zu tragen hätte. Es rechtfertigt sich vielmehr, in einem solchen Fall gegenseitiger Haftung von Bahn und Motorfahrzeug für Sachschaden auf die Haftung des Automobilhalters Art. 39 Satz 2 MFG über Schadenersatz zwischen Haltern analog anzuwenden, wonach für Sachschaden nach OR, also ebenfalls nur aus Verschulden gehaftet wird. Den Automobilhalter gegenüber der Eisenbahn nach einem strengeren Rechte haften zu lassen, als es für die Bahn ihm gegenüber und für den Halter einem andern Halter gegenüber gilt, erscheint umso unbilliger, als die Vergleichung der gegenseitigen Betriebsgefahren der beiden Verkehrsmittel eher das Gegenteil erwarten liesse; denn sowohl hinsichtlich der Ursachen als der Folgen einer gewaltsamen Begegnung (Wucht der bewegten Masse,

Ausweichmöglichkeit, Bremsweg) hat z~eifellos der Lastwagen die Normalspurbahn mehr zu fürchten als diese jenen, wird doch in der Regel bei einer Kollision, wie der vorliegende Fall zeigt, das Strassenfahrzeug den kür- zern ziehen (vgl. für das Verhältnis Trambahn : Motorrad BGE 67 II 187). Für die Beurteilung der Frage der Mit- bzw. Selbsthaftung des Klägers ist also die beklagte Eisenbahn einem Motorfahrzeughalter gleichzustellen, woraus sich bei alleinigem Verschulden der Beklagten ihre ungeschmälerte Haftung ergibt. Wollte man übrigens neben der Schuldhaftung der Beklagten die Kausalhaftung des Klägers nach Art. 37 MFG für einen angemessenen Verursachungsanteil wirksam bleiben lassen, so wäre dieser 412 so gering, dass er neben jener praktisch gar nicht ins Gewicht fiele. Die Anwendung dieses gegenseitigen Haftungsverhältnisses auf den an der Lokomotive entstandenen Schaden entf"allt, da die Beklagte diesen nicht geltend gemacht hat. 4. - Demnach erkennt das Burulesgericht. - Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen. VIII. MOTORFAHRZEUGVERKEHR CIRCULATION DES VEHICULES AUTOMOBILES 65. UrteH der I. ZlvilabteHung vom 19. Oktober 1943 i. S. «Zftrieb», Allgemeine Unfaß- und Haftpmeht-Verslehe- rungs-A.-G. gegen Suval und Wyss. Motorjahrz6ughaft'Pflicht. Haftungsverhältnisse bei Unfa.ll, bei dem ein Mitfahrer des Ha.lters und die Insassen eines andern Wagens verletzt werden. Selbstverschulden des geschädigten Mitfahrers kann gleichzeitig ein haftungsbegründendes Mitverschulden gegenüber den andern Geschädigten darstellen (Erw. I). Der Abzug wegen Mitverschuldens bestimmt sich nach andern Gesichtspunkten a.ls derjenige wegen Selbstverschuldens. Art. 41,44,60,51 OR, Art. 37, 49 MFG (E1rw. 2). Re~sanspzu:uch dt;S Hl:ütp~chtvers~cherers des Schädigers gegen ~tschuldige. Die teilweise Befrenmg des Halters bei konkurrierendem Verschulden eines Dritten geht nicht notwendiger- weise gleich weit wie der Regressanspruch des Halters gegen den Mitschuldigen. Art. 72 VVG, Art. 50, 51 OR, Art. 37 Abs. 3 MFG. Oirculation rO'Utire. Responsabilite en cas d'accident causant des lesions corporelles a. une personne qui accompagne le detenteur et aux oocupants d'un autre vehicule. La faute propre de la personne accompagnante peut constituer du m&ne coup une faute concurrente rendant cette personne re~bIe envers les autr~s blasses (consid. 1). La reduction des dOmInages-mterets A raison de cette faute concurrente se ca.lcule d'apres d'au,tres critbres que leu.r reduction a. raison de la faute propre. Art. 41, 4:4, 50, 51 CO ; 37, 49 LA (eonsid. 2). Motorfabrzeugverkehr. N° 65. 413 Recours de l'assureur du defendeur contre les peraoMes eoupables de fautes coneurrentes. La liberation partielle du dete~teur en cas de faute coneurrente d'un tiers n'est pas necessru:rement aussi considerable que le recours du detenteu.r eontre la pers :r;t~ Ü re~ deI detentore nei confronti della persona CUI e IIDp11.tabile uns. coipa eoncomitante. Art. 72 LCA, 50, 51 CO ; 37 cp. 3 LCAV. Aus dem Tatbestand : Der Kläger Wyss veranlasste den Autohalter Ris zu einer Fahrt, obwohl beide betrunken waren. Info1ge übersetzter Geschwindigkeit geriet das Auto in einer Kurve zU weit nach links und stiess mit einem von der Gegenseite kommenden Auto zusammen. Wyss erlitt Verletzungen am linken Auge, die eine bleibende Teilinvali- dität zur Folge hatten. Ebenso wurden die Insassen des andern Wagens verletzt. Wyss und die Suval, bei der er versichert ist, belangten den Haftpflichtversicherer des Ris auf Ersatz von 60 % des Schadens von Wyss. Sie anerkannten, dass Wyss wegen Selbstverschuldens 40 % seines Schadens an sich zu tragen habe. Die Beklagte anerkannte grundsätzlich die eingeklagten Ansprüche, erklärte aber, ihre Schuld verrechnen zu Wöllen mit einem Gegensanspruch von 40 % des Betrages, den sie an die Insassen des andern Wagens habe bezahlen müssen. Für diese 40 %, die mehr ausmachten als 60 % des Schadens von Wyss, hafte ihr dieser wegen seines Mitverschuldens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.